



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen

Partnerschaft für Umweltplanung

LIPPSTADT



LICHT • WASSER • LEBEN

STADT LIPPSTADT

**Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit
zum Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“
i. V. m. der 169. FNP-Änderung
für das
Natura 2000-Gebiet DE-4415-401
Europäisches Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“**

10.09.2018

Inhalt

1.	Ausgangssituation und Aufgabenstellung	3
2.	Vorhabenbeschreibung	4
2.1	Planungsanlass	4
2.2	Beschreibung des Planvorhabens	5
2.3	Wirkungen des Planvorhabens	6
2.3.1	Baubedingte Wirkungen	6
2.3.2	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3.	Beschreibung des EU-VSG Hellwegbörde	7
3.1	Angaben gem. LANUV-Fachinformationssystem	7
3.2	Standarddatenbogen	8
3.3	Managementpläne / Fachkonzepte	11
3.4	Potenziell betroffene maßgebliche Vogelarten	12
3.5	Erhaltungsziele der potentiell betroffenen maßgeblichen Vogelarten	13
3.5.1	Kiebitz	13
3.5.2	Rotmilan	15
3.5.3	Wanderfalke	15
3.5.4	Rohrweihe	15
3.5.5	Wiesenweihe	15
4.	Auswirkungsprognose	16
4.1	Auswirkungen auf maßgebliche Vogelarten	18
4.1.1	Kiebitz	18
4.1.2	Rotmilan	19
4.1.3	Wanderfalke	19
4.1.4	Rohrweihe	20
4.1.5	Wiesenweihe	20
5.	Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten	21
6.	Zusammenfassung	23
7.	Literatur	24

1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt Lippstadt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 308 „Bertramstraße“ i. V. m. der 169. Änderung ihres Flächennutzungsplanes. Damit soll der Bestand südlich der Bertramstraße aktualisierend überplant und eine Erweiterung des Industriegebietes um eine etwa 3,35 ha große Offenlandfläche im Südosten des Gebietes vorgenommen werden.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach § 36 BNatSchG sind Pläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG bzw. nach Landesrecht gem. § 53 LNatSchG NRW zu überprüfen.

Das Planvorhaben liegt im Umfeld des Natura 2000-Gebietes DE-4415-401 Europäisches Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (nachfolgend EU-VSG Hellwegbörde) (Abb. 1). Die Südgrenze der geplanten Erweiterung des B-Planes verläuft in einem Abstand von ca. 290 m bis 400 m zu dem Vogelschutzgebiet.

Der Mindestabstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ südlich des Planvorhabens beträgt 1,1 km (Abb. 1).

Gem. Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz (MKULNV 2016) kann von erheblichen Beeinträchtigungen durch in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden. Diese Regelvermutung gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Der Mindestabstand von 300 m zum EU-VSG Hellwegbörde wird durch das Planvorhaben in Teilen (s. Abb. 1) unterschritten. Durch die Festsetzung als Industriegebiet sind zudem Anhaltspunkte gegeben, die negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes erwarten lassen können.

Für das FFH-Gebiet DE-4315-302 „Manninghofer Bach sowie Gieseler und Muckenbruch“ bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Ausweisung als Industriegebiet das Planvorhaben trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen könnte. Das Gebiet wird deshalb nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Im Rahmen dieser Voruntersuchung ist daher überschlägig und unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Projekten zu prüfen (Vorprüfung), ob das Planvorhaben (Projekt) zu Beeinträchtigungen des EU-VSG Hellwegbörde in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Erscheint im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung möglich,

ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchzuführen (FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II).

Gem. Kap. 4.1.3 der VV-Habitatschutz (MKULNV 2016) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet.

Für Vogelschutzgebiete sind dies die

- signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bewertungsgrundlage sind somit die Angaben des Standarddatenbogens sowie zusätzlich vorliegende Informationen zum Vorkommen maßgeblicher Arten. Nicht signifikante Vorkommen von Arten sind keine maßgeblichen Bestandteile und damit nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gab die Untere Naturschutzbehörde den Hinweis, die FFH-Vorprüfung auf aktualisierten Daten zur Bestandsentwicklung der maßgeblichen Arten durchzuführen. Es wurden die Vorkommen maßgeblicher Arten gem. Fundortkataster NRW beim LANUV abgefragt. Zudem wurden Bestandsdarstellungen und Erläuterungen des Vogelschutz-Maßnahmenplanes (VMP) für das EU-VSG Hellwegbörde (LANUV 2015) ausgewertet. Da im Rahmen des ebenfalls für das Planverfahren zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Artenschutzprüfung Stufe II (WWK 2018) eine Brutvogelerfassung erforderlich wurde, ist diese zielgerichtet bis in das Vogelschutzgebiet hinein zur Erfassung maßgeblicher Arten erweitert worden. Zur Methodik der Erfassung siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (WWK 2018).

2. Vorhabenbeschreibung

2.1 Planungsanlass

Bereits 2003 wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 239 das Gewerbe- und Industriegebiet „Am Wasserturm“ entwickelt. Südlich der Bertramstraße besteht daher bereits jetzt eine starke gewerbliche Bebauung. Dieses Gebiet wurde 2006 und 2011 durch die Bebauungspläne Nr. 257 und Nr. 274 erweitert, um den inzwischen ansässigen Betrieben Entwicklungsoptionen zu ermöglichen. Da weiterer Erweiterungsbedarf besteht, beabsichtigt die Stadt Lippstadt, den Bereich des 2011 geplanten Gebietes aktualisierend zu überplanen und das Industriegebiet gleichzeitig bedarfsgerecht nach Süden zu erweitern. Insgesamt umfasst die Erweiterungsfläche 3,35 ha und schließt im Norden an das bestehende Industriegebiet, im Osten an die Straße „Am schwarzen Kreuz“, im Westen ebenfalls an das bestehende Industriegebiet an und grenzt im Süden in Teilen an die Straße „Am Scheidebusch“ sowie an eine Ackerfläche.

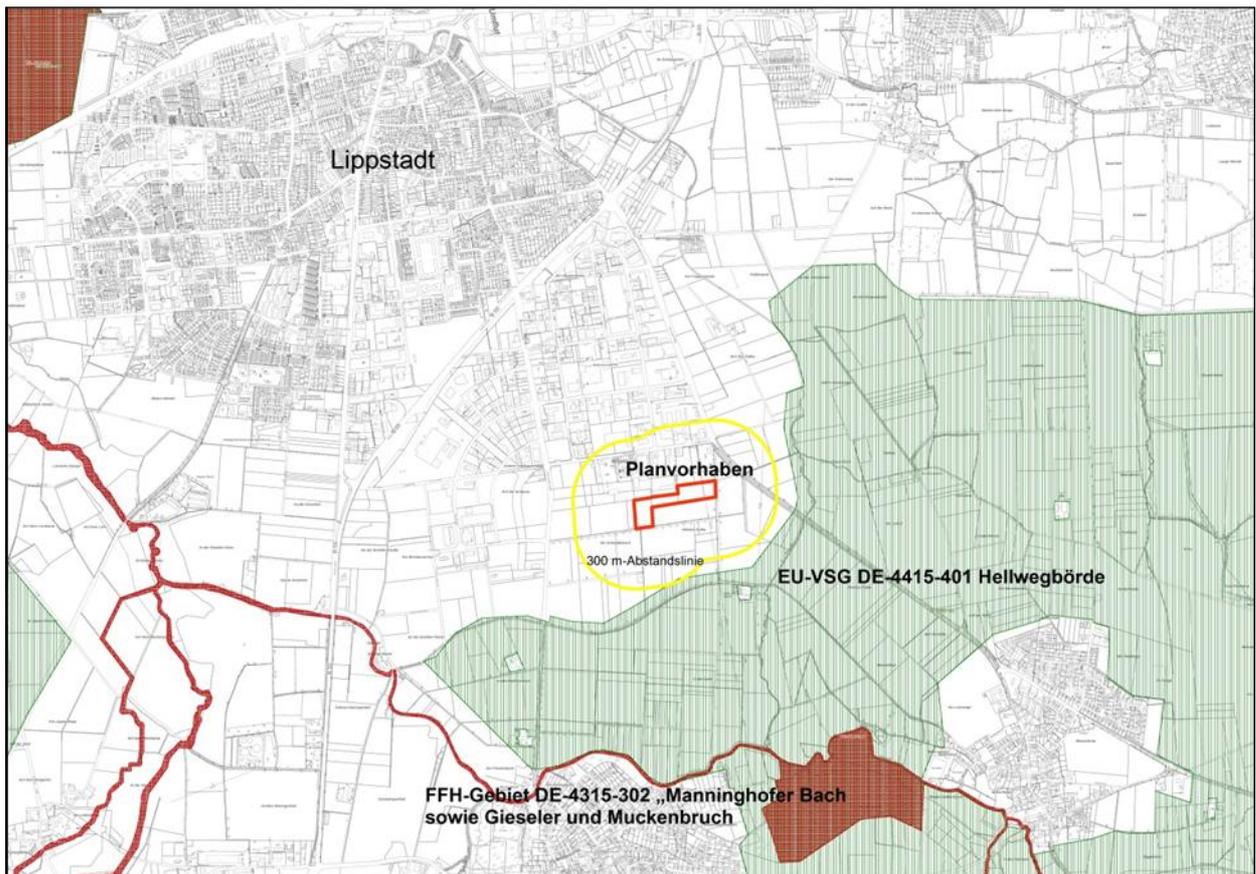


Abb. 1: Lage des Planvorhabens (= Änderungsbereich der 169. FNP-Änderung bzw. Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 308 „Bertramstraße“) und der Natura 2000-Gebiete

Land NRW (2018)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk

2.2 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der 169. FNP-Änderung soll das Gebiet als gewerbliche Baufläche festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 308 sieht ein eingeschränktes Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkungen vor; unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I. Die Ausnutzung der Baugrundstücke orientiert sich an den höchstzulässigen Werten der BauNVO und sieht eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 10,0 vor. Für die Erweiterungsfläche wird zudem eine maximal zulässige Gesamthöhe von 12 m festgesetzt. Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über die vorhandenen Betriebsflächen an die nördlich verlaufende Bertramstraße; zusätzliche öffentliche Erschließungsflächen sind nicht erforderlich. Zufahrten an der Südgrenze über die Straße „Am Scheidebusch“ sind nicht zugelassen.

Als Eingrünungsmaßnahmen sind Hecken bzw. Wallanlagen mit Hecken im Süden und Westen des Planvorhabens vorgesehen.

2.3 Wirkungen des Planvorhabens

Aufgrund der Lages des Planvorhabens außerhalb des EU-VSG „Hellwegbörde“ (s. Abb. 1) sind ausschließlich indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgebiet zu erwarten:

2.3.1 Baubedingte Wirkungen

Durch das Planvorhaben werden betriebliche Erweiterungen der bestehenden Gewerbebetriebe ermöglicht. Deshalb hängen Art, Umfang und Zeitpunkt (Beginn und Dauer) bauzeitlicher Aktivitäten in erster Linie von den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen und Planungen ab. Diese sind derzeit nicht vorhersehbar und können sich grundsätzlich über mehrere Jahre hinziehen. Anzunehmen ist ein Schwerpunkt der baulichen Tätigkeiten nach Genehmigung des Bebauungsplanes. Auszuschließen ist aber auch nicht, dass sich die baubedingten Wirkungen auch über mehrere Jahre hinziehen können. Zeitlich und räumlich begrenzte baubedingte Wirkungen entstehen auch im Zusammenhang mit der Eingrünung des Gebietes (Pflanzung Strauch-Hecke, Strauch-Baum-Hecke, siehe Festsetzungen zu Anpflanzungen und Bindungen für Pflanzungen gem. § 9(1) Nr. 25 BauGB).

Die Baufeldfreimachung (Beseitigen von Vegetation, Abschieben von Oberboden, Bodenaushub, -umlagerung und -überdeckung) führt zum direkten Verlust der belebten obersten Bodenschicht im Vorhabenbereich. Potentiell denkbar ist hierdurch der zeitweilige Verlust von Habitatqualitäten (Teil des Nahrungshabitates) für maßgebliche Arten des Schutzgebietes.

Bauaktivitäten können temporär zu Emissionen von Lärm, Licht und Staub sowie zu Bewegungsreizen führen, die auch außerhalb des Planvorhabens durch maßgebliche Arten des Vogelschutzgebietes wahrgenommen werden können. Die Wirkungen könnten mögliche Brutstandorte indirekt beeinträchtigen oder zum bauzeitlichen Meiden von Teilen des Nahrungshabitates führen (siehe hierzu unten „Betriebsbedingte Wirkungen“).

2.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen sind der dauerhafte Flächenverlust und die großflächige Umwandlung einer offenen Agrarlandschaft in einen gewerblich-industriell genutzten Bereich mit max 80 % Versiegelung. Dadurch könnten Teile möglicher Lebensräume (z. B. Nahrungshabitate) maßgeblicher Arten des Vogelschutzgebietes außerhalb des Schutzgebietes entfallen.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Aktivitäten (Bewegungsreize) sowie Emissionen wie Licht, Lärm und Staub sowie voluminöse Baukörper bzw. Vertikalstrukturen können störende Effekte im Umfeld des Planvorhabens hervorrufen, was u. U. für verschiedene Arten zu Meideverhalten bzw. zur Abnahme der Habitateignung der betroffenen Räume führen kann. In Bezug auf Wirkungen durch Straßen geben GARNIEL &

MIERWALD (2010) für Vogelarten bestimmte Effekt- bzw. Fluchtdistanzen an, die sich aus dem Wirkungsbündel von Lärm, Licht und Bewegungsreizen ergeben.

„Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig“ (GARNIEL & MIERWALD, 2010, S. 6).

„Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift“ (a. a. O. S. 8)

Ähnliche Wirkungen, wie sie z. B. durch Verkehrsbelastungen bis 10.000 Kfz/24h bei GARNIEL & MIERWALD (2010) beschrieben werden, können grundsätzlich auch für das geplante Industriegebiet angenommen werden. Bei der Auswirkungsprognose werden die entsprechenden Distanzangaben artspezifisch berücksichtigt.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch das bestehende Industriegebiet bereits heute die genannten Wirkungen vorhanden sind. Das Planvorhaben dient u. a. der Erweiterung der bestehenden Betriebe, so dass grundsätzlich keine anderen als die bestehenden Emissionen zu erwarten sind. Insofern kommt es nicht zu einer Kumulationswirkung aus bestehenden und zusätzlichen Wirkungen sondern zu einer räumlichen Verlagerung, entsprechend der Ausdehnung der geplanten Erweiterung (siehe Kap. 4.).

3. Beschreibung des EU-VSG Hellwegbörde

3.1 Angaben gem. LANUV-Fachinformationssystem¹

Objektbeschreibung:

Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von *Nord nach Süd*² ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Repräsentanz:

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durch-

¹ <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4415-401>

² Gemeint ist hier wohl nicht nur die Abdachung der Oberbörde sondern auch der Untere Hellweg, der von Süd nach Nord abfällt

zugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.

Entwicklungsziel:

Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.

3.2 Standarddatenbogen³

Inhalte des Standarddatenbogen gem. LÖBF 05/2004, Datum der Aktualisierung: 04/2016

Gebiet: VSG Hellwegbörde DE-4415-401

Größe (ha): 48.378,58 ha

Biogeographische Region: atlantisch

Allgemeine Merkmale des Gebietes:

- Anderes Ackerland: 82 %
- Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiet): 2 %
- Feuchtes und mesophiles Grünland: 8 %
- Laubwald: 2 %
- Mischwald: 1 %
- Kunstforsten: 1%
- Salzsümpfe, -wiesen und -steppen: 1 %
- Binnengewässer: 1 %
- Trockenrasen, Steppen: 1 %
- Moore, Sümpfe, Uferbewuchs: 1 %

Andere Gebietsmerkmale:

³ <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>

Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegböden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lössböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor:

Alauda arvensis (Feldlerche),

Coturnix coturnix (Wachtel),

Emberiza calandra (Grauammer),

Motacilla flava (Schafstelze),

Streptopelia turtur (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230,1340, 3130,3140, 3150, 3260, 6210, 6410, 6430, 6510, 9110, 9160, 91E0, 9130

Güte und Bedeutung:

Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

D02: Energieleitungen

G: Menschliche Störungen und -eingriffe

G01: Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet:

A01: landwirtschaftliche Nutzung

A07: Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)

A08: Düngung

D01.02: Straße, Autobahn

F03.01: Jagd

C01.03: Torfabbau

Maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes

Tab. 1: Vogelarten nach Anhang I und Zugvögel nach Art 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Art	Deutscher Name	Typ	Erhaltungszustand	Population im Gebiet	
				min.	max.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brut	-	3000	5000
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brut	B	5	23
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Brut	C	1	5
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Brut	C	1	5
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Brut	C	1	5
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Rast	B	50	200
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Rast	B	10000	100000
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Brut	C	10	50
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Rast	B	11	50
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Brut	B	20	30
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brut	C	1	5
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	Rast	B	100	250
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Rast	B	50	100
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Rast	B	10	20
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brut	B	30	60
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Überwinterung	B	40	60
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Brut	C	0	1
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Brut	B	10	40
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brut	-	50	500
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Brut	B	40	120
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Brut	-	0	1
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Rast	B	10	40
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Überwinterung	B	5	10
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brut	B	15	25
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brut	B	50	100
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	-	r	0
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Überwinterung	B	5	10
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Rast	B	60	100
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Rast	B	30	80
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brut	B	5	10
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Brut	B	25	35
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Rast	B	250	500
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Brut	B	5	10
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Rast	B	100	200
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Rast	B	30	80
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Rast	B	500	2000
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Brut	C	1	3
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brut	C	1	8
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Rast	B	50	300
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brut	-	40	80

Art	Deutscher Name	Typ	Erhaltungszustand	Population im Gebiet	
				min.	max.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brut	C	1	5
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Rast	B	40	60
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brut	C	200	250
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Rast	B	15000	20000

Folgende Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind, sind für die Meldung des EU-VSG Hellwegbörde ausschlaggebend (vgl. hierzu auch LANUV 2015):

- Wiesenweihe
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wachtelkönig
- Rotmilan
- Mornellregenpfeifer

Hinweis

Die angeführten Arten Feldlerche, Wachtel, Grauammer und Turteltaube sind weder nach Anhang I noch nach Art 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie eingestuft und es ist folglich kein Erhaltungszustand angegeben. Sie werden gem. VV-Habitatschutz (MKULNV 2016) als nicht signifikant eingestuft und sind nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfung.

3.3 Managementpläne / Fachkonzepte

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401

Der Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) wurde durch das LANUV unter Zuarbeit der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. (ABU) als zuständige Biologische Station im Kreis Soest erarbeitet (LANUV 2015). Der VMP formuliert Zielgrößen für die Bestände der melderrelevanten Arten, darüber hinaus werden lebensraumbezogene Erhaltungsziele benannt. Der VMP die Maßnahmen dar, die fachlich notwendig sind, um die Vogelarten des EU-VSG Hellwegbörde in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. in einem solchen zu erhalten.

Folgende Maßnahmen stehen im Vordergrund des VMP:

- Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung auf Ackerflächen, z. B. Anlage von Brachflächen
- Fortführung der Maßnahmen zum Gelegeschutz
- Erhalt und langfristige Sicherung von Brut- und Schlafgehölzen (inkl. Minimierung von Störungen)
- Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung in den Feuchtgebieten, Schledden und Bachtälern

- Prädatorenbejagung zur Minderung prädationsbedingter Verluste insbesondere der Bodenbrüter
- Vermeidung/Verminderung von Störungen durch Freizeitnutzungen, u. a. mittels Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bürger z. B. für Probleme durch freilaufende Hunde und Katzen

3.4 Potenziell betroffene maßgebliche Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Planvorhaben (WWK 2018) wurde der Erfassungsraum im Hinblick auf die Aktualisierung vorliegender Daten (s. o.) nach Süden und Osten bis in die Randbereiche des EU-VSG Hellwegbörde ausgedehnt. Der Erfassungsraum berücksichtigt damit auch mögliche Effekt- bzw. Fluchtdistanzen der Vögel (s. Kap. 2.3.3, vgl. GARNIEL & MIERWALD (2010)).

Als Brutvogel, der gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL als maßgebliche Arten zu berücksichtigen ist, wurde der **Kiebitz** mit einer kleinen Brutkolonie von vier Brutpaaren in einem Abstand von etwa 700 m bis 900 m zum Planvorhaben innerhalb des Vogelschutzgebietes (südöstlich der Bökenförder Warte) festgestellt (Abb. 2).

Weitere Brutvorkommen maßgeblicher Arten wurden durch die Erfassung nicht festgestellt.

Im Offenland zwischen Planvorhaben und Vogelschutzgebiet wurden einmalig drei nahrungssuchende **Kiebitze** sowie zweimal ein überfliegender **Rotmilan** und einmal ein **Wandfalke** beobachtet. Im Bereich des Planvorhabens wurden keine nahrungssuchenden maßgeblichen Vogelarten festgestellt.

Gemäß Fundortkataster des LANUV werden für das nähere Umfeld zwei Brutvorkommen der **Rohrweihe** aus dem Jahr 2012 gelistet: ein Standort liegt ca. 360 m östlich des Planvorhabens im Umfeld der Weihe, der andere etwa 600 m südlich des Planvorhabens (Abb. 2).

Grundsätzlich könnte auch die **Wiesenweihe** als Art mit großflächigem Jagdgebiet in der offenen Agrarlandschaft (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013, LANUV 2015) das außerhalb des Vogelschutzgebietes gelegene Offenland südlich des Industriegebietes als Nahrungsgast nutzen. Jüngere Brutstandorte (2012/2013) liegen gem. des VMP Hellwegbörde (LANUV 2015) im Süden östlich Erwitte (ca. 4,3 km Abstand zum Planvorhaben), im Osten von Ermsinghausen (ca. 4,6 km) sowie südlich Langeneicke (etwa 5,8 km entfernt).

Rastvögel

Für das südliche Offenland zwischen Lippstadt und Bad Westernkotten liegen für Rastvorkommen des Goldregenpfeifers nach BERGEN et al. (2012), Datenstand 2010, keine Nachweise vor. Auch traditionelle Rastflächen des Mornellregenpfeifers sind für diese Bereich nicht benannt (vgl. Abb. 23, LANUV 2015). Für den Kiebitz als Rastvogel liegen keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung dieses

Raumes als Rastfläche vor. Auch für weitere Arten (Kornweihe (Winterschlafplätze), Rot- und Schwarzmilan) liegen keine Informationen für den Bereich südlich des Industriegebietes vor. Da jedoch auch die Wirkungen des Vorhabens nur in sehr geringem Umfang bis in das EU-VSG Hellwegbörde reichen (s. o.), können erhebliche Beeinträchtigungen für Rastvögel innerhalb des EU-VSG ausgeschlossen werden.

3.5 Erhaltungsziele der potentiell betroffenen maßgeblichen Vogelarten

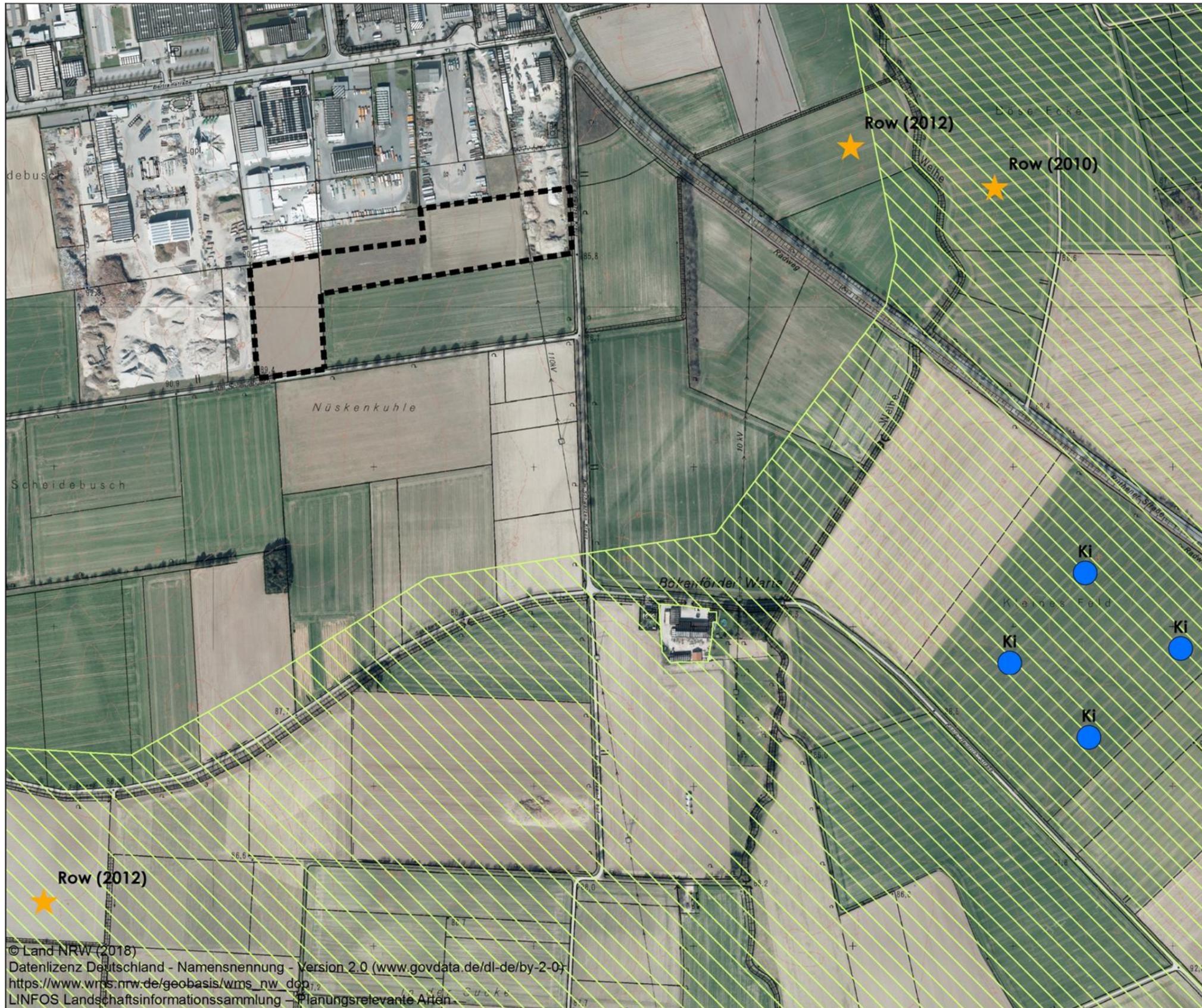
Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit sind die für das NATURA 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Diese müssen darauf ausgerichtet sein, u. a. die im Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sowie ihre Lebensräume, die in einem europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen, in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wieder herzustellen (vgl. hierzu auch § 33 BNatSchG und Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Das LANUV NRW hat für die maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG Hellwegbörde Erhaltungsziele und –maßnahmen benannt.⁴ Für die potentiell betroffenen Arten sind dies:

3.5.1 Kiebitz

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - o Grünlandmahd erst ab 01.06.
 - o möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 01.06.
 - o kein Walzen nach 15.03.
 - o Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - o doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - o Anlage von Ackerrandstreifen
 - o Anlage und Pflege Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - o reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).

⁴ <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>



Arten des SDB VSG Hellwegbörde

gem. Brutvogelkartierung 2018
 ● Brutvorkommen Kiebitz (Ki)

Nachrichtliche Darstellung
 ★ Brutvorkommen Rohrweihe (Row)
 (LINFOS LANUV (2010 / 2012))

▭ FNP-Änderungsbereich
 ▨ VSG Hellwegbörde

Maßstab 1 : 5.000

© Land NRW (2018)
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
 LINFOS Landschaftsinformationssammlung - Planungsrelevante Arten

Abb. 2: Maßgebliche Vogelarten gem. Brutvogelkartierung 2018 und Fundortkatalog LINFOS LANUV NRW

3.5.2 Rotmilan

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

3.5.3 Wanderfalke

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

3.5.4 Rohrweihe

- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

3.5.5 Wiesenweihe

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - o Anlage von Ackerrandstreifen

- Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
- Belassen von Stoppelbrachen
- reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

4. **Auswirkungsprognose**

Die in Kap. 2.3 dargelegten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens und der mögliche Wirkraum sind bei der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Maßstäbe für die Bewertung sind neben den o. g. Erhaltungszielen die potenziell betroffenen maßgeblichen Vogelarten als sog. maßgebliche Bestandteile.

Zusammenfassend lassen sich folgende Wirkfaktoren als relevant für die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nennen:

- Indirekte Lebensraumverluste, -verkleinerungen oder -störungen für maßgebliche Vogelarten durch bau- und betriebsbedingte Effekte (Licht, Lärm und Bewegungsreize).

Direkte Verluste von Brutstandorten und damit unmittelbare Individuenverluste maßgeblicher Vogelarten können aufgrund des Abstandes des Planvorhabens zu den bekannten Brutstandorten sicher ausgeschlossen werden.

Dieses gilt auch für die Rastvögel, für die grundsätzlich auch indirekte Wirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (s. o.).

Durch indirekte Lebensraumverluste bzw. -störungen könnten Nahrungshabitate maßgeblicher Arten erheblich beeinträchtigt werden. Die Prognose der Beeinträchtigung erfolgt auf der Grundlage einer artspezifischen Einschätzung der Reichweite und der Intensität negativer Effekte auf die maßgeblichen Vogelarten. Hierfür werden hilfsweise die Angaben von GARNIEL & MIERWALD (2010) zu Effekt- und Fluchtdistanzen für die betroffenen Arten bei Verkehrsbelastung bis 10.000 Kfz/24h herangezogen (vgl. Kap. 2.33 und Tab. 2.).

Von den potentiell betroffenen maßgeblichen Vogelarten (s. Kap. 4.3) wird der **Kiebitz** dort in die Gruppe 3 „Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation“ eingestuft (a. a. O., S. 18), allerdings wird diese Wirkung bei geringer Verkehrsbelastung (unter 10.000 Kfz/24h) nicht relevant, hier können dann andere Effekte wie z. B. Bewegungsreize (Spaziergänger, freilaufende Hunde) insbesondere an wenig befahrenen Straßen und Wirtschaftswegen ursächlich für eine Abnahme der Habitataignung sein.

Die übrigen potentiell betroffenen Arten **Rotmilan**, **Wandfalke**, **Rohrweihe**, und **Wiesenweihe** werden in der Gruppe 5 „Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhal-

ten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“ angeführt. Es sind Arten, für die ebenfalls andere Faktoren für die Abnahme der Habitataignung eine Rolle spielen. Zu nennen sind hier vor allem optische Signale, die zu einer großen Fluchtdistanz führen (Tab. 2).

Tab. 2: Abnahme der Habitataignung für Brutvögel bei Verkehrsbelastung (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010), verändert

maßgebliche Art	Gruppe* / Verkehrsbelastung	Effekte und artspezifische Effekt- und Fluchtdistanzen	Abnahme Habitataignung	
			0 – 100 m	von 100 m bis zur Effektdistanz / Fluchtdistanz
Kiebitz	Gruppe 3 / bis 10.000 Kfz/24h	lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr nicht relevant. Effektdistanz bis 200 m	25 %	25 %
Rotmilan	Gruppe 5	optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz (200-300 m)	100	100
Wanderfalke	Gruppe 5	optische Signale entscheidend, Fluchtdistanz (200 m)	100	100
Rohrweihe	Gruppe 5	optische Signale entscheidend, festgestellte Effektdistanz entspricht Fluchtdistanz (300 m)	100	100
Wiesenweihe	Gruppe 5	optische Signale entscheidend, Fluchtdistanz (300 m)	100	100

* Erläuterung im Text

Es ist bei der Auswirkungsprognose zudem zu berücksichtigen, dass durch das bestehende Industriegebiet bereits heute vergleichbare Wirkungen durch Lärm, Licht und Bewegungsreize als Vorbelastung für das angrenzende Offenland bestehen (s. Kap. 2.3.3).

Betrachtungsrelevant sind deshalb die darüber hinaus reichenden Wirkungen des Planvorhabens auf den Offenlandbereich, der ein potentiell Nahrungshabitat für maßgebliche Vogelarten sein kann. Dies wird gem. der artspezifischen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen ermittelt (Tab. 2, Abb. 3). Dazu werden für das bestehende Industriegebiet und die geplante Erweiterung jeweils Umringe mit einer Pufferdistanz von 200 m bzw. 300 m erzeugt. Abzüglich der bereits vorbelasteten Bereiche ergeben sich die in Abb. 3 dargestellten potentiellen Wirkräume durch das Planvorhaben. Ihre Flächengröße beträgt für die Arten Kiebitz und Wanderfalke (Effekt/Fluchtdistanz 200 m) etwa 3,7 ha, für die Arten Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe, für die eine Fluchtdistanz von 300 m zur Plangebietsgrenze zugrunde gelegt wird, ca. 4 ha.

Bei den potenziell beeinträchtigten Flächen handelt es sich weitgehend um Ackerflächen, durch die von Nord nach Süd die von Bäumen gesäumte Straße „Am schwarzen Kreuz“ verläuft. Weitere Vertikalstrukturen aus Gehölzen befinden sich im Nordosten der Flächen, randlich im Osten verläuft außerdem die L 536 „Rüthener Straße“.

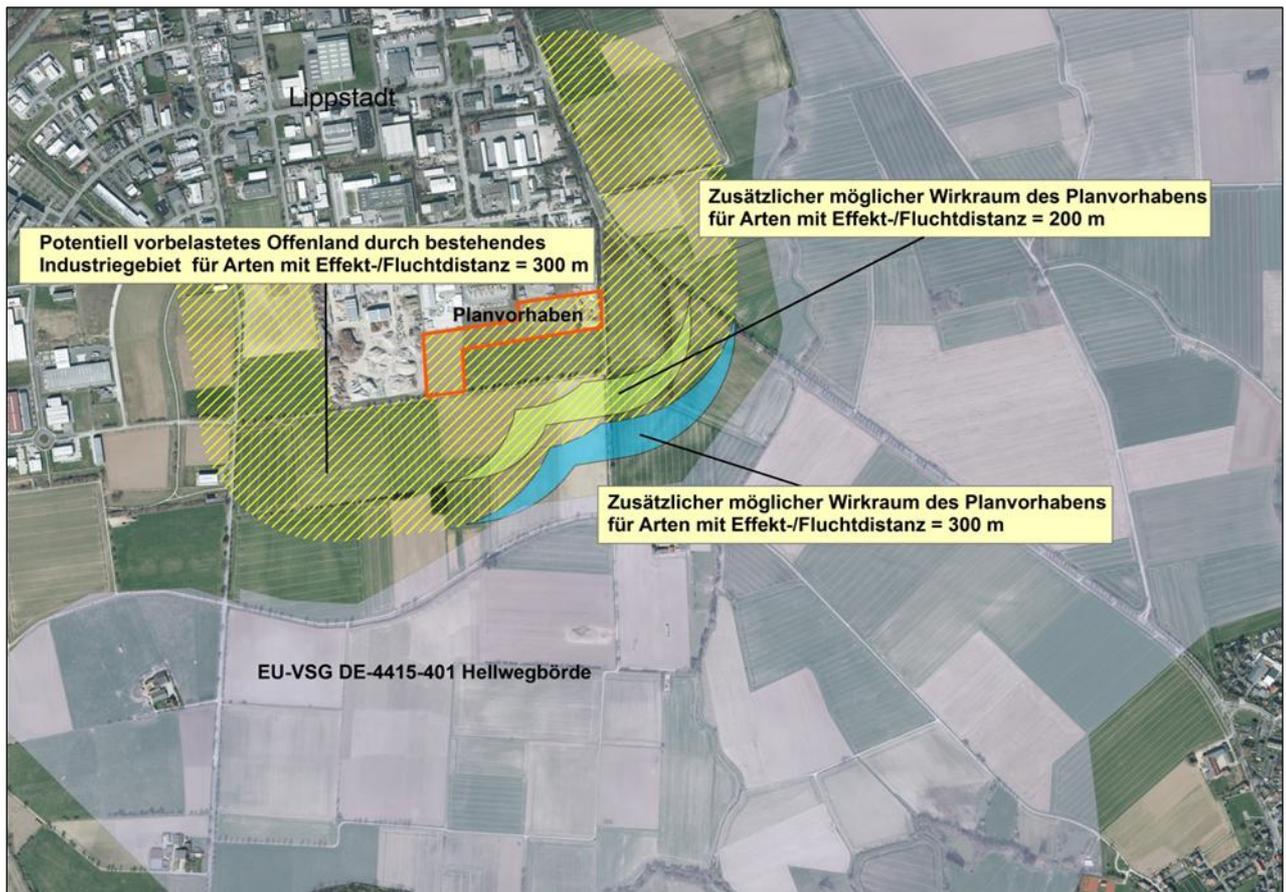


Abb. 3: Vorbelastung und mögliche Wirkbereiche des Planvorhabens bezogen auf artspezifische Effekt- bzw. Fluchtdistanzen

Land NRW (2018)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

4.1 Auswirkungen auf maßgebliche Vogelarten

4.1.1 Kiebitz

Wirkung: funktionale Beeinträchtigung eines potentiellen Nahrungshabitates (Teilfläche)

Wirkungsprognose: Der Kiebitz wurde einmalig mit 3 adulten Individuen als Nahrungsgäste etwa 200 m südlich des bestehenden Gewerbegebietes in Höhe der Fa. Knepper, ca. 200 m westlich des ermittelten Wirkraumes beobachtet (WWK 2018). Er hat zudem eine kleine Brutkolonie von 4 Paaren 500 m bis 700 m südöstlich des ermittelten Wirkraumes (s. Abb. 2 und 3). Nach LANUV NRW⁵ erfolgen z. T. weite Wanderungen der Familien über mehrere Hundert Meter. Deshalb können auch grundsätzlich funktionale Beziehungen zwischen Brutplatz und in oder über den ermittelten Wirkraum hinaus möglich sein. Die Biotopausstattung des Wirkraumes (Ackerflächen, Wirtschaftsweg mit Bäumen, Gehölzbestände, Landesstraße) beinhaltet Stör- und Gefahrenquellen (Verkehrslärm, Spaziergänger, frei laufende Hunde) und wird deshalb nur als bedingt geeignetes Nahrungshabitat eingestuft. Die

⁵ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103073>

Bedeutung des Wirkraumes als essentielles Nahrungshabitat kann daher ausgeschlossen werden. Ihm wird dem entsprechend keine wesentliche funktionale Bedeutung zugewiesen.

Die in Kap. 3.5.1 angeführten Erhaltungsziele und -maßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung für die maßgebliche Art Kiebitz sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist auszuschließen.

4.1.2 Rotmilan

Wirkung: funktionale Beeinträchtigung eines potentiellen Nahrungshabitates (Teilfläche)

Wirkungsprognose: Der Rotmilan wurde im zweimalig überfliegend während der avifaunistischen Kartierung 2018 (WWK 2018) beobachtet und wird als Durchzügler/Nahrungsgast eingestuft. Gem. LANUV NRW⁶ werden zur Nahrungssuche Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Die Biotopstruktur des ermittelten Wirkraumes ist als Jagdgebiet grundsätzlich geeignet. Eine Betroffenheit von Teilflächen des Nahrungshabitates ist daher anzunehmen.

Es ist von einem maximalen Verlust von ca. 4 ha (Größe des Wirkraumes) auszugehen, so dass hierdurch etwa 2,7 ‰ des Jagdraumes/Nahrungshabitates betroffen sein können. Die geringe Verlustfläche weist in Bezug zum Aktionsraum/Jagdrevier damit keine besondere funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan auf.

Die in Kap. 3.5.2 angeführten Erhaltungsziele und -maßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung für die maßgebliche Art Rotmilan sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist auszuschließen.

4.1.3 Wanderfalke

Wirkung: funktionale Beeinträchtigung eines potentiellen Nahrungshabitates (Teilfläche)

Wirkungsprognose: Der Wanderfalke wurde einmalig überfliegend während der avifaunistischen Kartierung 2018 (WWK 2018) beobachtet und als Durchzügler/Nahrungsgast eingestuft. Gem. LANUV NRW⁷ ist eine konkrete Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitaten für den Wanderfalken aufgrund seines großen Aktionsraumes (nach FLADE 1994 > 100 km² zur Brutzeit) und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig. Nahrungshabitats sind: Kulturlandschaft, Wald und urbane Bereiche mit hohem Aufkommen von Vögeln (Hauptnahrung).

⁶ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>

⁷ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102982

Aufgrund seiner geringen Größe (3,7 ha) besitzt der ermittelte Wirkraum (s. Abb. 3) in Bezug zum Aktionsraum der Art keine besondere funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat.

Die in Kap. 3.5.3 angeführten Erhaltungsziele und -maßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung für die maßgebliche Art Wanderfalke sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist auszuschließen.

4.1.4 Rohrweihe

Wirkung: funktionale Beeinträchtigung eines potentiellen Nahrungshabitates (Teilfläche)

Wirkungsprognose: Brutstandorte lagen in 2012 und 2013 160 m bzw. 260 m nordöstlich des ermittelten Wirkraumes im Randbereich des Vogelschutzgebietes sowie ca. 500 m südwestlich innerhalb des EU-VSG (s. Abb. 2 und Abb. 3). Bei der avifaunistischen Kartierung 2018 (WWK 2018) wurde die Art nicht festgestellt.

Jagdgebiete der Art sind Verlandungszonen der Gewässer, Grünland- und Dauerbracheflächen sowie Ackerflächen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Die Biotopstruktur des ermittelten Wirkraumes ist als Jagdgebiet grundsätzlich geeignet. Von einer Betroffenheit von Teilen des Nahrungshabitates für Rohrweihen ist daher auszugehen.

Der Aktionsraum der Art ist groß, Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen,⁸ wobei Entfernungen von 5-6 (8) km zum Neststandort zurückgelegt werden.

Es ist von einem maximalen Verlust von ca. 4 ha (Wirkraum) auszugehen, so dass entsprechend der Spanne der Jagdreviergrößen zwischen max. 4 % und 2,7 % des Jagdraumes/Nahrungshabitates betroffen sein können. Eine wesentliche funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat für die Bestände der Art im angrenzenden Vogelschutzgebiet ist daraus nicht abzuleiten.

Die in Kap. 3.5.4 angeführten Erhaltungsziele und -maßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung für die maßgebliche Art Rohrweihe sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist auszuschließen.

4.1.5 Wiesenweihe

Wirkung: funktionale Beeinträchtigung eines potentiellen Nahrungshabitates (Teilfläche)

Wirkungsprognose: Die avifaunistische Bestandserfassung aus 2018 (WWK 2018) erbrachte keine Hinweise auf die tatsächliche Nutzung des Bereiches als Jagdhabitat für die Wiesenweihe. Die nächstgelegene Brutstandorte liegen südlich, ca. 4 km bis 6 km entfernt.

⁸ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103012>

Der Aktionsraum der Art ist groß und liegt z. T. über 10 km²; Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen.⁹ Allgemein werden sowohl das umliegende Kulturland mit ausgedehnten Feldfluren als auch die Oberböde als Jagdgebiete angegeben (GLIMM et al. 2001, LANUV 2015), was eine hohe Mobilität sowie Flexibilität bei der Auswahl des Jagdgebietes bedeutet. Schließlich können auch das herrschende Nahrungsangebot sowie mögliche Störungen (vor allem optische Reize, s. o. die Auswahl bzw. die Meidung von Flächen als Jagdhabitat mitbestimmen).

Aufgrund der Biotopstruktur ist eine Eignung des ermittelten Wirkraumes als Nahrungshabitat grundsätzlich gegeben. Bei einem angenommenen Jagdraum von 10 km² und einem maximalen bzw. vollständigen Verlust von ca. 4 ha Jagdgebiet werden 4 % des Jagdraumes/Nahrungshabitates durch Störeffekte aus dem Industriegebiet betroffen. Die Verlustfläche weist damit keine wesentliche funktionale Bedeutung als Nahrungshabitat für die Bestände der Art im angrenzenden Vogelschutzgebiet auf.

Die in Kap. 3.5.5 angeführten Erhaltungsziele und -maßnahmen werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung für die maßgebliche Art Wiesenweihe sowie der Erhaltungsziele und -maßnahmen ist auszuschließen.

5. Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das LANUV NRW führt aus diesem Grund das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“, das der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen dient. Es wurden im Hinblick auf Pläne und Projekte die maßgeblichen Vogelarten Kiebitz, Rotmilan, Wanderfalke, Rohrweihe, Wiesenweihe für das EU-VSG Hellwegböde ausgewertet¹⁰ (Abfragestand 09.09.2018).

Kiebitz

In einem Plan/Projekt traten nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) auf, die nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führten. In einem Plan/Projekt führte der direkte Flächenverlust von 450 m² (außerhalb des EU-VSG) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Rotmilan

In 106 Plänen/Projekten traten direkte Flächenverluste in Höhe von insgesamt mindestens 17,4 ha sowie Funktionsverluste (Getreide- zu Maisanbau) von mehr als 41,5

⁹ <http://artenschutz.naturschutzzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103019>

¹⁰ <http://ffh-vp.naturschutzzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>

ha auf. Bei einigen Plänen/Projekten wurden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. In keinem Plan/Projekt kam es zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Wanderfalke

In einem Plan/Projekt führte der direkte Flächenverlust von 450 m² (außerhalb des EU-VSG) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Rohrweihe

In 117 Plänen/Projekten traten direkte Flächenverluste in Höhe von insgesamt mindestens 18,2 ha sowie Funktionsverluste durch den Wechsel vom Getreide- zum Maisanbau von mehr als 41,5 ha auf. In 21 Plänen/Projekten kam es zu indirekten Habitatverlusten (Barriere-, Scheuch- und Kulissenwirkung). Bei einem Projekt/Plan wurde ein indirekter Flächenverlust von 2 ha ermittelt. Bei einigen Plänen/Projekten wurden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. In keinem Plan/Projekt kam es zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Wiesenweihe

In 113 Plänen/Projekten traten direkte Flächenverluste in Höhe von insgesamt mindestens 17,8 ha sowie Funktionsverluste durch den Wechsel vom Getreide- zum Maisanbau in einem Umfang von mehr als 41,5 ha auf. In 19 Plänen/Projekten kam es zusätzlich zu indirekten Habitatverlusten (Barriere-, Scheuch- und Kulissenwirkung); bei einem noch nicht realisierten Projekt (Stand März 2016), das außerhalb des Natura 2000-Gebietes liegt, kommt es zu einem indirektem Habitatverlust (Barriere-, Scheuch- und Kulissenwirkung). Bei einem Projekt/Plan wurde ein indirekter Flächenverlust von 2 ha ermittelt. Bei einigen Plänen/Projekten wurden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich. In keinem Plan/Projekt kam es zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Ergebnis

Für die potentiell betroffenen maßgeblichen Vogelarten Kiebitz, Rotmilan, Wanderfalke, Rohr- und Wiesenweihe lassen sich nach Prüfung der Verträglichkeit der im FIS angeführten Pläne/Projekte im Ergebnis erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes EU-VSG „Hellwegbörde“ im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG offensichtlich ausschließen.

Durch das Planvorhaben zur Erweiterung des Industriegebietes können außerhalb des EU-VSG Hellwegbörde potentielle Nahrungshabitate/Jagdräume in einer Größenordnung von 3,7 ha bis 4 ha beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen, die als indirekte Habitatverluste eingestuft werden können. Für die maßgeblichen Vogelarten stellen diese Verluste wegen der geringen funktionalen Bedeutung der beeinträchtigten Flächen am jeweiligen Jagdraum offensichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen dar (s. o.).

Indirekte Habitatverluste treten bei den betrachteten Projekten für die hier maßgeblichen Vogelarten Kiebitz (1 Plan/Projekt), Rohrweihe (21 Pläne/Projekte) und Wiesenweihe (20 Pläne/Projekte) auf. Mit Ausnahme eines Projektes/Plans (je 2 ha

für Rohr- und Wiesenweihe) liegen keine quantifizierte Angaben über indirekte Flächenverluste vor.

Aus der kumulativen Betrachtung indirekter Flächenverluste durch das Planvorhaben und der übrigen Pläne/Projekte gem. FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ des LANUV lassen sich auch in Summation der Wirkungen für maßgebliche Vogelarten des EU-VSG „Hellwegbörde keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hierbei ist berücksichtigt, dass das Planvorhaben und der überwiegende Teil seiner Wirkungen in einem durch das bestehende Industriegebiet vorbelasteten Raum außerhalb des EU-VSG Hellwegbörde liegen.

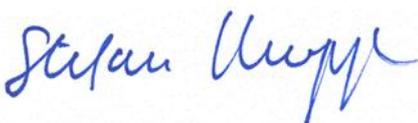
6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 308 „Bertramstraße i. V. m. der 169. Änderung des FNP plant die Stadt Lippstadt u. a. eine Erweiterung des bestehenden Industriegebietes nach Süden. Der Mindestabstand von 300 m zum südlich und östlich gelegenen EU-VSG Hellwegbörde wird dadurch lokal geringfügig um etwa 10 m unterschritten. Durch die Festsetzung als Industriegebiet sind zudem Anhaltspunkte für negative Auswirkungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes gegeben. Damit wird eine Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit erforderlich. Im Rahmen dieser Untersuchung wird im Rahmen einer Auswirkungsprognose überschlägig und unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Projekten geprüft, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-VSG Hellwegbörde in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung der möglichen Summationswirkungen die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes durch die Wirkungen des Planvorhabens offensichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zur vertiefenden Prüfung der Erheblichkeit ist nicht erforderlich.

Warendorf, 10.09.2018



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

7. Literatur

- GLIMM, D., M. HÖLKER & W. PRÜNTE (2001): Brutverbreitung und Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Westfalen. LÖBF-Mitteilungen 2/01, S.57-68.
- BERGEN, F., GAEDICKE, L., LOSKE, C. H. & K.-H. LOSKE (2012): Modellhafte Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen eines Repowerings von Windkraftanlagen auf die Vogelwelt am Beispiel der Hellwegbörde.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW Verlag, Eching, 879 S.
- GARNIEL, A., DAUCHNICHT, W.D., MIERWALD U., & U. O JOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BMVBW. 273 S.
- GARNIEL, A & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Stand: 30. April 2010
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. und A. SKIBBE: (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.) LWL-Museum für Naturkunde (Münster).
- LANUV NRW: Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW
<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt/DE-4415-401>
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Natura 2000-Gebiete in NRW
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4415-401>
<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>
- LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103073>
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102982
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103012>
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103019>

LANUV NRW (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401.

LÖBF NW (2004): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE-4415-401. Stand der Aktualisierung 04/2016.

<http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>

MKULNV (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) - (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

STADT LIPPSTADT PLANUNGSAMT (2018): Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“.

WWK (WEIL, WINTERKAMP, KNOPP) (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“ i. V. m. der 169. FNP-Änderung.